

# Statuten Tourenklub Wohlen

## I. Name und Sitz

- Art. 1** Der Tourenklub Wohlen ist ein Verein gemäss den Bestimmungen von Art. 60 ff. des ZGB.  
Er ist parteipolitisch und konfessionell neutral.
- Art. 2** Der Sitz des Tourenklubs Wohlen ist Wohlen bei Bern.

## II. Zweck und Ziele

- Art. 3** Der Klub fördert die Ausübung des Bergsports und das Verständnis für die Natur.
- Art. 4** Die Ziele des Tourenklubs Wohlen:
- 4.1** Er organisiert Ski-, Schneeschuh- und Bergtouren, sowie andere sportliche Anlässe im Winter und im Sommer.
- 4.2** Er fördert den Leiternachwuchs und bildet, auch in Zusammenarbeit mit anderen Vereinen, Tourenleiter aus.
- 4.3** Er fördert die Junioren und deren Ausbildung.
- 4.4** Er publiziert die Aktivitäten im Jahresprogramm und auf der Webseite.

## III. Mitgliedschaft

- Art. 5** Es bestehen folgende Kategorien von Tourenklubmitgliedern:
- Aktive
  - Junioren
  - Familien
  - Passive
  - Gönner
  - Ehrenmitglieder
- 5.1** Aktive  
Aktive sind Tourenklubmitglieder ab dem 20., resp. 25. Altersjahr wenn sie noch in Ausbildung sind (Ausbildungsbestätigung erforderlich).
- 5.2** Junioren  
Junioren sind Tourenklubmitglieder bis zum vollendeten 20., resp. 25. Altersjahr.
- 5.3** Familien  
Kinder bis zum 20. resp. 25. Altersjahr sind beitragsfreie Juniormitglieder, wenn
- beide Eltern Tourenklubmitglieder sind und mindestens ein Elternteil Aktivmitglied ist;
  - ein alleinerziehender Elternteil Aktivmitglied ist.
- 5.4** Passive  
Personen, die den Tourenklub unterstützen wollen, können Passivmitglied werden. Sie sind zur Teilnahme an allen Veranstaltungen berechtigt, haben jedoch nur beratende Stimme.

- 5.5** Gönner  
Gönner sind Personen oder Firmen, die den Tourenklub finanziell unterstützen. Sie erhalten alle Unterlagen des Tourenklubs. Gönner haben kein Stimm- und Wahlrecht.
- 5.6** Ehrenmitglieder  
Die Hauptversammlung kann Mitglieder aufgrund ihrer langjährigen Verdienste zu Ehrenmitgliedern ernennen. Ehrenmitglieder sind von der Entrichtung des Mitgliederbeitrags befreit.
- Art. 6** Aufnahme in den Tourenklub  
Die Anmeldung zur Mitgliedschaft kann mündlich oder schriftlich beim Vorstand erfolgen. Der Vorstand nimmt, unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Mitgliederversammlung, die Neumitglieder auf.
- Art. 7** Austritt aus dem Tourenklub  
Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod oder Ausschluss. Eine Austrittserklärung muss dem Vorstand bis spätestens zur Mitgliederversammlung schriftlich eingereicht werden, ansonsten erneuert sich die Mitgliedschaft um ein weiteres Jahr.
- Art. 8** Ausschluss aus dem Tourenklub  
Ein Mitglied, das gegen die Interessen des Klubs verstösst oder den Mitgliederbeitrag trotz Mahnung nicht bezahlt, kann auf Antrag des Vorstands durch die Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden.

#### **IV. Jahresbeiträge**

- Art. 9** Die Mitgliederbeiträge werden durch die Mitgliederversammlung festgesetzt und jeweils im Dezember erhoben.

#### **V. Jahresbeiträge**

- Art. 10** Das Rechnungsjahr dauert vom 1. September bis zum 31. August
- Art. 11** Für die Verbindlichkeiten des Tourenklubs haftet nur das Tourenklubvermögen. Jede persönliche Haftung der Tourenklubmitglieder ist ausgeschlossen.

#### **VI. Organe**

- Art. 12** Die Organe des Tourenklubs sind:  
- Die Mitgliederversammlung  
- Der Vorstand  
- Die Rechnungsrevisoren
- 12.1** Die Mitgliederversammlung
- 12.1.1** Die Mitgliederversammlung ist das oberste Tourenkluborgan. Sie findet jährlich im Oktober statt. Jedes Mitglied erhält die Einladung mindestens zehn Tage vor der Mitgliederversammlung.

- 12.1.2 Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 20 % der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so muss sie innert Monatsfrist erneut einberufen werden. Diese Mitgliederversammlung ist in jedem Falle beschlussfähig, was auf der Einladung ausdrücklich zu vermerken ist.
- 12.1.3 Die Mitgliederversammlung wird vom Präsidium geleitet. Bei Wahlen und Abstimmungen gilt die Stimmenmehrheit. Wahlen und Abstimmungen werden offen vorgenommen. Ein Fünftel der Stimmberechtigten kann eine geheime Abstimmung verlangen. Bei Stimmengleichheit hat das Präsidium Stichentscheid.
- 12.1.4 Die Traktanden der ordentlichen Mitgliederversammlung sind in der Regel:
- Protokoll der letzten Mitgliederversammlung
  - Jahresberichte (Präsidium, Tourenchef/-in, Kassier/-in, usw.)
  - Mutationen Mitgliederbestand
  - Jahresrechnung
  - Revisorenbericht und Dechargeerteilung
  - Budget und Genehmigung der Mitgliederbeiträge
  - Wahlen
  - Anträge der Mitglieder. Diese müssen bis spätestens vier Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Sekretariat eingereicht werden.
  - Tätigkeitsprogramm
- 12.1.5 Bei Bedarf kann der Vorstand eine ausserordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Durch schriftlichen Antrag von mindestens einem Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder wird der Vorstand dazu verpflichtet.  
Der Vorstand kann weitere Versammlungen einberufen, Beschlussfassungen sind an solchen Versammlungen nicht zulässig.
- 12.2** Der Vorstand  
Er besorgt die laufenden Geschäfte und ist für die Tourenklubführung verantwortlich. Er setzt sich wie folgt zusammen:
- Präsidium (Präsident/-in oder Co-Präsidium)
  - Sekretär/-in
  - Kassier/-in
  - Tourenchef/-in
- Die Mitgliederversammlung kann den Vorstand bei Bedarf um weitere Chargen ergänzen.  
Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für vier Jahre gewählt. Bei Ersatzwahlen wird der Ersatz für den Rest der Amtsdauer gewählt.  
Der Vorstand wird nach Bedarf durch das Präsidium oder ein Vorstandsmitglied einberufen.

- 12.2 (Fortsetzung) Der Vorstand ist bei Anwesenheit von mindestens drei Vorstandsmitgliedern beschlussfähig. Bei Stimmgleichheit fällt das Präsidium den Stichentscheid.
- Der Vorstand verfügt über Ausgabenkompetenzen im Rahmen des Budgets.
- Der Vorstand vertritt den Klub nach aussen. Zeichnungsberechtigt ist das Präsidium zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied.
- Das Präsidium leitet die Mitgliederversammlung und die Vorstandssitzungen.
- Der/die Sekretär/-in schreibt das Protokoll, erledigt die Korrespondenz und das Mutationswesen.
- Der/die Kassier/-in ist verantwortlich für das Rechnungswesen.
- Der/die Tourenchef/-in koordiniert die Anlässe und ist verantwortlich für das Jahresprogramm.
- 12.3 Die Rechnungsrevisoren
- Den zwei Rechnungsrevisoren obliegt die Kontrolle der Rechnungsführung und die Berichterstattung an die Mitgliederversammlung. Sie werden für vier Jahre gewählt und können für eine weitere Amtsdauer wiedergewählt werden.

## VII. Auflösung des Tourenklubs Wohlen

- Art. 13** Eine Auflösung des Tourenklubs kann nur erfolgen, wenn nicht mindestens zehn Mitglieder bereit sind, diesen weiterzuführen.
- Im Falle einer Tourenklubauflösung ist das Vereinsvermögen zur treuhänderischen Verwaltung bei der Gemeinde Wohlen zu hinterlegen. Das Vereinsvermögen ist für einen neugegründeten Klub mit gleichem Zweck bestimmt. Erfolgt innerhalb von zehn Jahren keine Neugründung, geht das Vermögen an die Gemeinde Wohlen zur Förderung des Jugendsportes.

## VII. Statutenänderungen

- Art. 14** Statutenänderungen können durch die Mitgliederversammlung mit Stimmenmehrheit beschlossen werden.

Diese Statuten treten nach ihrer Genehmigung durch die Mitgliederversammlung am 28. Oktober 2021 in Kraft. Sie ersetzen die Statuten vom 22. Oktober 1999.

Wohlen, 28. Oktober 2021    Tourenklub Wohlen

Das Co-Präsidium

Der Sekretär

A. Bugmann / C. Etienne

S. Racine